



Bedienungsanweisung

für die Benutzung der öffentlichen Serviceeinrichtung

im Hafengebiet Germersheim

Containerterminal

DP World Germersheim GmbH & Co KG
Wörthstraße 13

76726 Germersheim



Änderungsnachweis

| Revision Nr. | gültig ab | geändert am | durch |
|--------------|------------|-------------|--------------|
| 001 | 01.08.2018 | 27.07.2018 | EBL Holzmann |
| 002 | | | |
| 003 | | | |
| 004 | | | |
| 005 | | | |
| 006 | | | |
| 007 | | | |
| 008 | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Verteiler

- Landeseisenbahnaufsicht (EBA) Saarbrücken
- Ministerium RP, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- DB Netz AG, Fdl Bf Germersheim
- DB Netz AG, BZ Karlsruhe
- DB Energie, Zes Karlsruhe
- Hauptanschließer SWG
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Leitstelle AVG
- Notfallmanagement AVG
- Anlagenverantwortlicher Oberleitung
- Nebenanschließer im Hafengebiet Germersheim



| | |
|---|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| 1. Allgemeines | 5 |
| 1.1 Aufsichtsbehörde..... | 5 |
| 1.2 Notfallmanagement | 5 |
| 1.3 Anlagenverantwortung..... | 6 |
| 1.4 Die Grundlagen für den Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur von DPW bilden: | 6 |
| 2. Der Eisenbahnbetriebsleiter und seine Aufgaben | 6 |
| 3. Der Rangierleiter und seine Aufgaben | 7 |
| 4. Der Triebfahrzeugführer und seine Aufgaben | 7 |
| 5. Dienstanweisung für Rangierer | 8 |
| 6. Betriebsorganisation Gleisnebenanschluss | 9 |
| 6.1 Zufahrt bzw. Ausfahrt | 9 |
| 7. Eisenbahninfrastruktur | 10 |
| 7.1 Lage und Nutzung | 10 |
| 7.2 Dokumente und Bedienmittel | 10 |
| 7.3 Betrieb | 10 |
| 7.3.1 Durchführung der Fahrten..... | 10 |
| 7.3.2 Streckenklasse..... | 11 |
| 7.4 Besondere Fahrzeuge | 11 |
| 7.5 Gleistore | 11 |
| 7.6 Neigungsverhältnisse | 11 |
| 7.7 Zusatzbestimmungen zur FV-NE..... | 11 |
| 7.8 Sonstige Verhaltensregeln für den Rangierdienst..... | 12 |
| 8. Ausrüstung der Fahrzeuge | 13 |
| 9. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften | 13 |
| 10. Unfallmeldungen | 13 |
| 10.1 Meldewesen | 13 |
| 10.2 Gefahrgutaustritt | 14 |
| 10.3 Oberleitungsschaden..... | 14 |
| 11. Signale..... | 14 |
| 12. Bahnübergänge | 16 |
| 13. Oberleitungsanlage (OLA) | 16 |
| 13.1 Unfälle oder Schäden im Bereich der OLA | 16 |
| 13.2 Reparatur oder Wartung an der OLA..... | 16 |
| 13.3 Zuschalten der OLA nach einer Betriebsstörung..... | 16 |
| 14. Allgemeine Vorschriften für Dritte | 17 |
| 15. Sonstiges | 17 |
| 16. Wichtige Rufnummern | 18 |
| 17. Gültigkeit | 19 |
| 18. Anlagenverzeichnis | 19 |
| Anlage 1: Übersichtsplan Eisenbahninfrastruktur Fa. DP World Germersheim GmbH Co.KG | 20 |
| Anlage 2: Besondere Bestimmungen für den elektrischen Bahnbetrieb..... | 21 |
| Anlage 3: Unfallmeldeplan..... | 23 |
| Anlage 3: Unfallmeldeplan..... | 24 |
| Anlage 3: Unfallmeldeplan..... | 25 |
| Anlage 4: Unfallmeldetafel II..... | 26 |
| Anlage 4: Unfallmeldetafel II..... | 27 |
| Anlage 5: Übersicht der Bahnübergänge und ihre Sicherung..... | 28 |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AVG | Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH |
| AVO | Anlagenverantwortliche |
| Bf | Bahnhof |
| BOA RP | Bau- und Betriebsordnung RP |
| Buvo-NE | Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| BÜ | Bahnübergang |
| BÜP | BÜ-Sicherung durch Posten |
| BÜV-NE | Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei NE Bahnen |
| B35 | Bundesstraße 35 |
| DPW | Fa. DP World Germersheim GmbH & Co.KG |
| EBA | Eisenbahn-Bundesamt |
| EBL | Eisenbahnbetriebsleiter (Betriebsleiter) |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| EBV | Eisenbahnbetriebsleiterverordnung |
| EI | Eisenbahninfrastruktur |
| EIU | Eisenbahninfrastrukturunternehmen |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| ESO | Eisenbahn-Signalordnung |
| Fdl | Fahrdienstleiter |
| FV-NE | Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| GGVSEB | Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff |
| Gs | Gleissperre |
| INV | Infrastrukturnutzungsvertrag |
| LEA | Landes-Eisenbahn-Aufsicht |
| LÜ | Lademaßüberschreitung, Schwerwagen, Schwerlasttransporte |
| NA | Nebenanschluss |
| Obri-NE | Oberbaurichtlinien für NE-Bahnen |
| OLA | Oberleitungsanlage |
| Rabt | Rangierabteilung |
| RID | Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn |
| SA | Stromabnehmer |
| SbV | Sammlung betrieblicher Vorschriften |
| SWG | Stadtwerke Germersheim GmbH |
| Tfz | Triebfahrzeug |
| VDV | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen |
| Zes | Zentralschaltstelle |



1. Allgemeines

- 1.1 DPW betreibt in Germersheim als Terminalbetreiber eine Serviceeinrichtung des öffentlichen Verkehrs gemäß § 2 Absatz 3c Nr.3 und 8 i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und schließt an die öffentliche Serviceeinrichtung der Stadtwerke Germersheim GmbH (SWG) als Nebenanschießer an. Zwischen DPW und SWG besteht ein Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) und ein Infrastrukturnutzungsvertrag (INV).
- 1.2 Für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur gilt für Bestandsanlagen gemäß § 38 (2) AEG die BOA des Landes Rheinland-Pfalz.
- 1.3 Der Nebenanschluss ist über die Weiche W 104 und das Zuführgleis 4 an das Stammgleis der SWG angeschlossen. Die Gleis- und Weichenanlagen sind aus anliegendem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.
- 1.4 Der Eigentümer der gesamten Anlage ist die Firma DPW im folgenden Nebenanschießer genannt.
- 1.5 Die EVU müssen vor der Nutzung der EI einen INV mit DPW abschließen.
- 1.6 Ohne eine vorherige Einweisung in die EI und Vermittlung der Ortskenntnis ist die Teilnahme am Eisenbahnverkehr untersagt.
- 1.7 Die Nutzer der EI haben die ständige Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des EVU sowie anderen Betriebsführern im Hafen zu gewährleisten. Ist die Kommunikation unterbrochen, ist der Betriebsdienst einzustellen bzw. entsprechend den Regeln der FV-NE, Abschnitt 4 fortzuführen.
- 1.8 Die Übernahme und Übergabe von Wagen erfolgt im Nebenanschluss von DPW durch Lokomotiven und Personal des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU). Die Übernahme und Übergabe von Wagen, mit E-Traktion (E-Lok) seitens des EVU, wird nach örtlicher Abstimmung zwischen DPW und dem jeweiligen EVU geregelt.
- 1.9 DPW Bahndisposition regelt die Zu- und die Ausfahrt für die EVU. Der Zufahrt wird durch DPW mit Angabe des Einfahrgleises zugestimmt und dokumentiert. Die Wagenliste des einfahrenden Zuges wird für die Verrechnung bei dem jeweiligen Nebenanschießer aufbewahrt. Die Ausfahrt aus der EI erfolgt durch EVU Anmeldung beim Fdl Bf Germersheim (DB Netz AG). Stimmt dieser dem Verlassen der EI zu, so kann die Ausfahrt erfolgen. Gleichzeitig wird DPW über die Ausfahrt informiert.
- 1.10 Voraussetzung für das Rangieren ist die örtliche Einweisung in die EI von SWG und DPW. Der EBL bzw. dessen Vertreter nimmt die Vermittlung der Ortskenntnis vor und erteilt die Freigabe für den Rangierdienst an die Bahndisposition von DPW.

Alle Bediensteten müssen sich körperlich und geistig für den Dienst eignen und für den Dienst erforderliche Befähigung besitzen.

1.1 Aufsichtsbehörde

Der Sitz der zuständigen Landes-Eisenbahnaufsicht (LEA) ist beim Eisenbahn-Bundesamt. Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Standort Saarbrücken
Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken.

Bei gefährlichen Eingriffen bzw. Ereignisse im Bahnbetrieb ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Kommunikation erfolgt über den EBL in Abstimmung mit der Geschäftsführung von DPW.

1.2 Notfallmanagement

Für das Notfallmanagement ist die AVG mit Sitz in Karlsruhe zuständig.



1.3 Anlagenverantwortung

Die Anlagenverantwortung für die OLA obliegt der AVG mit Sitz in Karlsruhe.

1.4 Die Grundlagen für den Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur von DPW bilden:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Bau- und Betriebsordnung RP (BOA RP)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB
- Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn - RID
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei NE Bahnen (BÜV-NE)
- Oberbaurichtlinien für NE-Bahnen (Obri-NE)
- VDV Schrift 714, Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen

2. Der Eisenbahnbetriebsleiter und seine Aufgaben

- 2.1 Sein Verantwortungsbereich regelt gemäß §38 (2) nach AEG für Bestandsanlagen die BOA bzw. § 4 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV), Ausnahmeregelung § 3 (2) EBV, wie folgt:

Auf öffentlichen Serviceeinrichtungen, die den Eisenbahnbetrieb mit schienengebundenen Triebfahrzeugen selbst führen, leitet und überwacht der Eisenbahnbetriebsleiter den gesamten Betriebsdienst. Seine Aufgaben sind in einer Geschäftsanweisung geregelt.

- 2.2 Der Eisenbahnbetriebsleiter ist weiterhin verantwortlich für:

- Den Sicheren Bau und Betrieb der Gleisanlage.
- Die sichere Durchführung des Betriebes, die Auswahl, Unterweisung und Überwachung der für die Ausübung des Betriebes beauftragten Bediensteten.
- Die Einhaltung der für die Sicherheit der Bediensteten erlassenen Vorschriften.
- Die Aufstellung der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst auf der öffentlichen Serviceeinrichtung, der Dienstanweisung für die Bediensteten sowie der allgemeinen Vorschrift für Dritte.
- Er veranlasst die routinemäßige Überholung und Prüfungen der betriebseigenen Triebfahrzeuge.

- 2.3 Dem Eisenbahnbetriebsleiter sind unterstellt:

- Aufseher, die den Betrieb örtlich leiten



- Rangierer, Rangierleiter
- Führer des Triebfahrzeuges und sonstiger Arbeitsgeräte soweit sich diese auf der öffentlichen Serviceeinrichtung bewegen.
- Sonstige Bedienstete, die Ihm durch besondere Anweisung unterstellt werden.

3. Der Rangierleiter und seine Aufgaben

- 3.1 Der Rangierleiter leitet den Rangierdienst im Bereich der öffentlichen Serviceeinrichtung und gibt die Anweisungen für den Einsatz des Triebfahrzeuges und Rangierpersonals. Ihm obliegt die direkte Führungsannahme mit den Bediensteten der verschiedenen EVU's für den Übergabeverkehr. Er ist außerdem für eine möglichst störungsfreie Abwicklung des internen Werksverkehrs verantwortlich.
- 3.2 Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter sachgemäß und regelmäßig Unterweisungen erhalten und die Unfallverhütungsvorschriften befolgen.
- 3.3 Er hat sich von der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wagen zu überzeugen. Betriebsstörungen, die den Betriebsablauf außergewöhnlich verzögern, hat er umgehend dem Eisenbahnbetriebsleiter zu melden.
- 3.4 Bei Wagenentgleisungen oder Beschädigungen der Wagen, Anlagen usw. muss er umgehend den Eisenbahnbetriebsleiter verständigen. Grundsätzlich dürfen entgleiste oder sonst wie beschädigte Wagen der EVU's ohne vorherige Untersuchung durch einen technischen Sachverständigen nicht in die Übergabebereiche der EVU's übergeben werden.
- 3.5 Der Rangierleiter überprüft bei Übergabe durch die EVU's die Wagen zur Feststellung von Mängeln. Festgestellte Mängel sind sofort dem Eisenbahnbetriebsleiter zu melden.

4. Der Triebfahrzeugführer und seine Aufgaben

Voraussetzung für das Führen eines schienengebundenen Fahrzeuges ist die Erstunterweisung durch einen externen Sachverständigen in Zusammenhang mit der schriftlichen Bestellung der Mitarbeiter.

Er hat während des Betriebseinsatzes:

- 4.1 Sein Fahrzeug ordnungsmäßig zu bedienen, zu unterhalten und pfleglich zu behandeln.
- 4.2 Alle Anzeige- und Überwachungseinrichtungen zu beobachten.
- 4.3 Vor Beginn der Fahrt hat er sich davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug sich in einwandfreiem Zustand befindet, und die Bremsen in Ordnung sind.
- 4.4 Mängel an dem Fahrzeug bzw. an der Gleisanlage sind dem Eisenbahnbetriebsleiter umgehend zu melden.
- 4.5 Er muss sein Fahrzeug beaufsichtigen solange es durch eigene Kraft bewegungsfähig ist. Verlässt er es, so ist es gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen zu sichern.
- 4.6 Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrten ohne Gefährdung der Betriebssicherheit ausgeführt werden können.



- 4.7 Er hat die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Unbefugten das Bedienen des Triebfahrzeuges zu untersagen.
- 4.8 Er beobachtet die zu befahrende Strecke, die Stellung der Weichen und die Rangierabteilung. Er achtet darauf, dass die zu befahrenden Gleise frei sind und bei zusammenlaufenden Gleisen kein Fahrzeug über dem Grenzzeichen hinaus steht oder sich dem Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nähert.
- 4.9 Er achtet darauf, dass die in Pos.11 genannten Signale exakt gegeben werden. Andere, als die dort genannten Signale, dürfen nicht gegeben werden.
- 4.10 Er hat darauf zu achten, dass die max. Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten wird.
- 4.11 Der Triebfahrzeugführer darf das Triebfahrzeug erst verlassen, wenn er es gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert hat.
- 4.12 Bei Personalwechsel darf der Triebfahrzeugführer das Fahrzeug erst verlassen, wenn er es dem Ablöser übergeben hat.
- 4.13 Er hat Schleudern und Gleiten zu vermeiden. Schleudern die Räder, so ist die Zugkraft ausreichend zu vermindern und erst zu sanden, wenn das Schleudern aufgehört hat. Gleitet das Triebfahrzeug, ist die Bremskraft ausreichend zu vermindern und erst zu sanden, wenn das Gleiten aufgehört hat. Das Sanden auf Weichen und Schienenkontakten ist zu vermeiden.

5. Dienstanweisung für Rangierer

Es dürfen nur ortskundige und in die EI eingewiesene Personen Rangierfahrten durchführen. Die Aufgaben des Rangierers ergeben sich aus der Fahrdienstvorschrift (FV-NE)

- 5.1 Der Rangierleiter ist grundsätzlich für die sichere und sachgemäße Durchführung des Rangiervorganges verantwortlich.
- 5.2 Wer ein Fahrzeug bewegt, ist für die sichere Durchführung der Bewegung verantwortlich. Wer ein Fahrzeug abstellt, hat es gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.
- 5.3 Der vorgeschriebene Regellichtraum darf nicht eingeschränkt werden. Das Grenzzeichen zwischen zusammenlaufenden Gleisen (Abstand von Gleismitte zu Gleismitte 3.5 m) darf nicht überfahren werden.
- 5.4 Die Wagen sind richtig zu kuppeln, unbenutzte Luftschläuche und Wagenkupplungen sind in die Haltevorrichtung bzw. Zughaken einzuhängen.
- 5.5 Gleichzeitig bewegte Wagen müssen untereinander vorschriftsmäßig gekuppelt sein.
- 5.6 Rangierbewegungen darf nur der Rangierleiter leiten. Er prüft den Fahrweg und beauftragt den Triebfahrzeugführer zur Ausführung der Rangierbewegungen mündlich oder durch Rangiersignale (s. Pos.9.0). Dazu hat er sich so aufzustellen, dass er den Rangiervorgang gut übersieht und sich mit dem Triebfahrzeugführer leicht verständigen kann.
- 5.7 Der Rangierleiter sorgt für die Befolgung der Vorschriften und wacht über Sicherheit des Rangierpersonals.
- 5.8 Alle Rangierer müssen mit einer Mundpfeife ausgerüstet sein, oder über Funk sich verständigen können.
- 5.9 Der Rangierleiter hat den Triebfahrzeugführer und das Rangierpersonal über den Zweck der Fahrt und den Fahrweg zu verständigen. Ebenso die beim Rangieren zusätzlichen Beteiligten



und die unmittelbar am Rangierweg Beschäftigten. Er hat darüber zu wachen, dass Hemmschuhe und Radvorleger in genügender Anzahl und gebrauchsfertig vorhanden und an den dafür vorgesehenen Stellen griffbereit sind. Sobald die Hemmschuhe nicht mehr benötigt werden, sind sie an den vorgeschriebenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Beschädigte Hemmschuhe sind sofort zu reparieren oder zur Reparatur zu bringen.

- 5.10 Wenn der Bewegungsvorgang einer geschobenen Wagengruppe nicht vollständig übersehen werden kann, muss sich vor, oder auf dem vordersten Wagen ein Bediensteter befinden.
- 5.11 Alle Bewegungen sind so vorsichtig durchzuführen, dass Verletzungen von Personen und Beschädigungen von Fahrzeugen, Ladungen und Bahnanlagen, vermieden werden.
- 5.12 Bevor Fahrzeuge bewegt werden, müssen die Bremsen gelöst, Hindernisse an den Gleisen beseitigt, die Weichen richtig gestellt, die Fahrzeuge fahrfertig gemacht und die Ladung ordnungsgemäß festgelegt und gesichert sein.
- 5.13 Bei Güterwagen, in denen sich während der Fahrt Personen aufhalten, müssen die Türöffnungen gesichert sein und die Mitfahrenden gewarnt werden.
- 5.14 Bei jeder Rangierbewegung ist festzustellen, ob bei zusammenlaufenden Gleisen kein Fahrzeug über das Grenzzeichen hinaus steht.
- 5.15 Das Abstoßen von Wagen ist verboten.
- 5.16 Falls zum Aufhalten von Wagen oder zum Abbremsen von Rangierabteilungen, die an den Wagen angebrachte Handbremse benutzt werden soll, ist vor der Benutzung zu prüfen, ob diese auch ordnungsgemäß wirken.
- 5.17 Die Handbremsen sollen nicht so stark angezogen werden, dass die Räder auf den Schienen schleifen, die Räder sollen sich eben noch drehen können.
- 5.18 Seitlich an Wagen angeordnete Handbremsen dürfen nur zum Feststellen von Wagen benutzt werden.
- 5.19 Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.
- 5.20 Wagen werden festgehalten durch Handbremsen, durch Kuppeln mit gebremsten Wagen oder durch Radvorleger. Sie dürfen nicht durch Auflegen von Steinen, Eisenstücken oder Holzknüppeln und dergleichen festgelegt werden.
- 5.21 Während Umbau- oder Änderungsarbeiten im Bereich der Gleisanlage dürfen die Gleise nicht befahren werden, Ausnahme entscheidet der Eisenbahnbetriebsleiter oder dessen Vertreter.

6 Betriebsorganisation Gleisnebenanschluss

6.1 Zufahrt bzw. Ausfahrt

Das jeweilige EVU muss mit DPW vor Nutzung der EI, einen Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) abschließen.

DPW disponiert die Zu- und die Ausfahrt für die EVU, welche sich bei DPW (Tel.: 07274 – 70 827, bis 17:00 Uhr am Vortag) anmelden. DPW prüft die vertragliche Regelung und stimmt der Einfahrt zu oder gibt dem EVU ein späteres Zeitfenster für die Zufahrt bekannt. Der Zufahrt wird durch DPW mit Angabe des Einfahrgleises zugestimmt und dokumentiert. Die Wagenliste des einfahrenden Zuges wird für die Verrechnung bei dem jeweiligen Nebenanschließer aufbewahrt. Die Ausfahrt aus der EI erfolgt durch



EVU Anmeldung beim Fdl Bf Germersheim (DB Netz AG). Stimmt dieser dem Verlassen der EI zu, so kann die Ausfahrt erfolgen. Gleichzeitig ist DPW über die Ausfahrt zu informieren.

7. Eisenbahninfrastruktur

7.1 Lage und Nutzung

Die Infrastrukturgrenze der öffentlichen Serviceeinrichtung ist aus beiliegendem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich. Bei der Gleisanlage liegt die Infrastrukturgrenze zwischen SWG und DPW an der Hinweistafel zwischen BÜ Lombardinostrasse Nord und dem BÜ Lombardinostrasse Süd. Bei der Oberleitung (OL) bildet die Infrastrukturgrenze zwischen SWG und DPW die Trennstelle des Masttrennschalters 701 am Mast 118.

Die besteht aus:

1. Durchfahrtsgleis von Grenze SWG/DPW bis Weiche 1
2. Verladegleis 1 von Weiche 1 bis Prellbock 1, nutzbare Länge 445 m
3. Verladegleis 2 von Weiche 1 bis Prellbock 2, nutzbare Länge 399 m
4. Verladegleis 3 von Weiche 2 bis Prellbock 3, nutzbare Länge 400 m
5. Weiche 1, handgestellt
6. Weiche 2, handgestellt
7. Oberleitung von Masttrennschalter 701 (handbetätigt) bis Weiche 2
Gekennzeichnet mit Verkehrszeichen EL 6

Die Weichen sind nur von befähigtem und eingewiesenem Personal zu stellen. Das Anliegen der Weichenzunge ist vor jedem Befahren zu prüfen. Weichen dürfen nicht aufgefahren werden.

Alle Änderungen und Erweiterungen von Bahnanlagen sind der Aufsichtsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Diese entscheidet, inwieweit nach den eisenbahngesetzlichen Bestimmungen eine Erlaubnis erforderlich ist.

7.2 Dokumente und Bedienmittel

Es befinden sich folgende Dokumente und Bedienmittel in Büro des Betriebsleiters, Wörthstraße 13:

- 1.) Bedienungsanweisung für den Gleisnebenanschluss DPW
- 2.) Ordner mit Lageplan sowie Schaltübersichtsplan (EBSÜ) mit Handlungsempfehlung für den Störfall

7.2.1 Schlüssel zum Betätigen des Masttrennschalters

- 1.) Für geplante Arbeiten: Im Büro des Betriebsleiters
- 2.) Für den Störfall: Im Schaltschrank neben der Dieseltankstelle (Notfallkästchen mit Schlüssel 2 Stk. Bahnerdungsgarnituren, , Funktionsbeschreibung Masttrennschalter 701

7.3 Betrieb

7.3.1 Durchführung der Fahrten

Auf der EI werden ausschließlich Rangierfahrten nach FV-NE durchgeführt.

Fahrten vom Bf Germersheim in das Hafens- und Industriegebiet und zurück zum Netz der DB Netz AG sind ebenfalls Rangierfahrten.



Die Rangierabteilungen melden sich grundsätzlich vor Rangierbeginn und nach Rangierende beim Fdl Bf Germersheim (DB Netz AG).

7.3.2 Streckenklasse

Auf der gesamten Infrastruktur gilt die Streckenklasse D 4.

7.4 Besondere Fahrzeuge

Schwerfahrzeuge, Kranwagen und LÜ-Sendungen dürfen nur mit Zustimmung des EBL oder dessen Vertreter befördert werden. Eine Genehmigung ist vor Ankunft der Sendung im BF Germersheim (DB Netz AG) einzuholen. Ist eine Genehmigung nicht zu erhalten, müssen die Wagen außerhalb verbleiben.

7.5 Gleistor

Der Containerterminal ist durch ein Gleistor von der öffentlichen Serviceeinrichtung der SWG getrennt.

7.6 Neigungsverhältnisse

Ab der Grenze DPW / SWG ist das Nebenanschlussgleis mit einer Steigung von 1:127 (7,87 ‰) verlegt. Abgestellte Rangierabteilungen bzw. Wagen sind generell mit Hemmschuhen zu sichern.

7.7 Zusatzbestimmungen zur FV-NE

7.7.1 zu § 1 Betriebsführung

Für die Betriebsführung auf der EI von DPW gelten die Regeln der FV-NE. Weiterhin ist die SbV der SWG zu beachten.

7.7.2 zu § 2 Beschäftigte

Beschäftigte von DPW, mit betrieblichen Aufgaben und Beschäftigte von Dritten die Arbeiten im Gefahrenbereich von Gleisen ausüben werden nach der VDV Schrift 714, 04/06 untersucht. Der EBL bzw. sein Vertreter bestimmt, welche Befähigungen zu welchen Aufgaben berechtigen.

7.7.3 zu § 15 (1) Weichen

Weichen sind nur von **befähigtem und eingewiesenem Personal** zu stellen. Die Anschlussweiche 2 und die Gs werden vom Fdl Bf Germersheim (DB Netz AG) bedient. Die Weichen auf der EI von DPW sind ortsbediente Handweichen.

7.7.4 zu § 26 (2) Gleise

Gleise der EI werden im Auftrag des EBL oder dessen Vertreter ggf. bei Schäden im Notfall durch eigenes Betriebspersonal gesperrt. Die Art der Sperrung legt der EBL oder dessen Stellvertreter fest. Er hebt auch die Sperrung wieder auf. Die Beteiligten sind zu verständigen.

7.7.5 zu § 32 (1) Außergewöhnliche Sendungen

Außergewöhnliche Sendungen müssen dem EBL der SWG oder dessen Vertreter vor der Einfahrt in den Hafen bekannt gegeben werden. Die Zustimmung des EBL oder dessen Vertreter ist einzuholen.

7.7.6 zu § 32 (6) Gefahrgüter



Wagen mit gefährlichen Gütern müssen nach der GGVSEB bzw. RID behandelt werden.

7.7.7 zu § 51 (3+4) Abstoßen und Ablaufen

Abdrücken, Ablaufen und Abstoßen sind auf der EI untersagt.

7.7.8 zu § 55 (1c) Bahnübergänge nicht technisch gesichert

Zur Sicherung der nicht technisch gesicherten BÜ muss die Anlage 5 angewendet werden.

7.7.9 zu § 53 (11) Rangieren mit Kette und Seil

Rangieren mit Seil oder Kette ist nicht zulässig.

7.7.10 zu § 53 (14) Mithilfe von Bahnfremden beim Rangieren

Das Rangieren durch Bahnfremde ist nicht erlaubt. Eine Einweisung erfolgt vor der ersten Nutzung durch den EBL oder dessen Vertreter der SWG.

7.7.11 zu § 58 (4) Abstellen einzelner Fahrzeuge

Ein Abstellen von einzelnen Fahrzeugen oder Fahrzeuggruppen muss mit dem EBL vereinbart werden.

7.7.12 zu § 61 (2) Auffahren von Weichen

Aufgefahrene Weichen werden vor einem erneuten Befahren vom EBL oder einem Beauftragten des EBL (EIU) freigegeben.

Das Anliegen der Weichenzunge ist vor dem Befahren zu prüfen. Weichen dürfen nicht aufgefahren werden (siehe 7.1).

7.8 Sonstige Verhaltensregeln für den Rangierdienst

DPW Disposition koordiniert und regelt die Nutzung der EI. Sind mehrere Betriebsführer auf der EI und den Anschlussinfrastrukturen, so regelt ebenfalls DPW den Vorrang. Auch die Einsätze der Zweibegefahrzeuge (DPW und Fa. Freyer) regelt DPW in Abstimmung mit dem EBL SWG oder dessen Vertreter.

Alle EVU sind verpflichtet, bei der Zustellung der Rangierabteilung, die Länge auf maximal 350 m zu begrenzen, damit eine Blockierung der beiden BÜ Lombardinostraße **länger als 5 Minuten** ausgeschlossen wird. Sollte absehbar sein, dass die BÜ länger blockiert sind, ist die Länge der Rangierabteilung auf 150 m zu kürzen.

Hemmschuhe zur Sicherung abgestellter Fahrzeuge befinden sich zwischen den Gleisen 1 und 2 im Abschnitt von Weiche 103 und 104 auf der EI der SWG.

Weitere Hemmschuhe befinden sich auf dem Terminalgelände. Diese sind an der Außenfassade vom Werkstattgebäude im Bereich von Mast Nr. 123 auf einem Gestell abgelegt.

Die Hemmschuhe sind nach Gebrauch wieder an Ihren entsprechenden Aufbewahrungsort zurück zu legen.



8. Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Ausrüstungsgegenstände sind vom Betriebsführer mitzuführen.

1. Warnflagge
2. rot abblendbare Handlampe
3. schriftliche Weisungen für Gefahrgüter

9. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Es gelten die gesetzlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Weiterhin ist verboten:

- kurz vor bewegten Fahrzeugen die Gleise zu überschreiten, zwischen den Schienen eines Gleises zu gehen, unter Wagen durchzukriechen und sich im Gleis aufzuhalten, wenn der Dienst es nicht erfordert.
- auf Fahrzeuge, die in Bewegung sind, auf - oder abzuspringen.
- sich während der Fahrt auf Puffer, Kupplungen, Trittbretter und Treppen der Fahrzeuge zu setzen.
- sich während der Fahrt auf Puffer, Kupplungen, offene Bremsersitze, Wagendächer oder Ladegut zu stellen.
- sich während der Fahrt weit über bewegte Fahrzeuge hinauszulehnen.
- während der Fahrt vom Trittbrett aus, Wagen abzukuppeln.
- zwischen nahe beieinanderstehenden oder herankommenden Puffern aufrecht hindurch zu gehen.
- Fahrzeuge durch Anstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an den Kupplungen oder in den Pufferscheinen oder durch Einstecken von Hölzern zwischen den Speichen der Räder die Wagen zu bewegen oder dadurch aufzuhalten oder rückwärts am Gleis oder im Gleis zu gehen.

Alle Unfälle, gefährliche Ereignisse sowie Betriebsstörungen im Zugbetrieb sind dem Eisenbahnbetriebsleiter sofort zu melden. Dieser informiert die entsprechenden Stellen.

10. Unfallmeldungen

10.1 Meldewesen

Erkennt ein Mitarbeiter im Betriebsdienst einen Bahnbetriebsunfall, so ist dieser entsprechend Unfallmeldetafel II zu melden. Vor Nutzung der EI sind alle Mitarbeiter und Nutzer, durch die EVU, Nebenschleifer und Mitbenutzer, in die BA einzuweisen.

Notfallmeldestelle ist die AVG in Karlsruhe. Die durchgehend besetzte Disposition der AVG nimmt die Notfallmeldung entgegen und unterrichtet die Notfallbereitschaft. Diese begibt sich auf den Weg nach Germersheim und übernimmt bereits telefonisch die Organisation an der Unfallstelle.



10.2 Gefahrgutaustritt

Wenn die Möglichkeit besteht, den Gefahrgutaustritt ohne Gefahr zu verringern oder zu stoppen, so soll dieses versucht werden.

10.3 Oberleitungsschaden

Bei drohender Gefahr ist jedermann berechtigt, das Ausschalten von Anlagenteilen beim Schaltdienstleiter der Zes zu beantragen. Dies gilt besonders, wenn Menschenleben in Gefahr sind oder bei Bränden.

In diesen Fällen kann der Masttrennschalter 701 von Hand ausgeschaltet werden. Eine entsprechende Betriebsanleitung ist im Stahlschrank, wo sich auch der Spannungsprüfer und die Erdungsgarnitur befinden, untergebracht.

Die ausgeschaltete OL ist in diesem Fall umgehend von einem berechtigten Bahnerder zu bahnerden.

Das Ausschalten muss dem EBL der SWG unverzüglich gemeldet werden.

Der Fdl im Bf Germersheim (DB Netz AG) ist zu benachrichtigen.

In allen anderen Fällen ist nach der Anlage 2 zu verfahren. Die Unfallmeldetafeln sind vom Beteiligten auszufüllen und unverzüglich dem Vorgesetzten vorzulegen.

11. Signale

Der Triebfahrzeugführer hat im Bedarfsfall folgende Signale § 32 (3)) gemäß BOA RP zu geben:

Signal „Achtung“: ein mäßiger Ton

Signal „Bremsen mäßig anziehen“: ein kurzer Ton

Signal „Bremsen stark anziehen“: drei kurze Töne schnell hintereinander

Signal „Bremsen lösen“: zwei mäßig lange Töne hintereinander

Signal „Notsignal“: mehrmals drei kurze Töne schnell hintereinander

Als Rangiersignale werden gegeben:

Signal 1: "Wegfahren"

- mit der Mundpfeife oder dem Horn ein langer Ton

- mit dem Arm

bei Tag senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten

bei Dunkelheit senkrechte Bewegungen der Handlampe von oben nach unten

Das Signal bedeutet:

Die Lokomotive oder das Triebfahrzeug soll in der Richtung vom Signalgeber wegfahren.

**Signal 2: "Herankommen"**

- mit der Mundpfeife oder dem Horn zwei mäßige lange Töne
- mit dem Arm
- bei Tag langsame waagerechte Bewegungen des Armes hin und her
- bei Dunkelheit langsame waagerechte Bewegungen der Hand-Laterne hin und her

Das Signal bedeutet:

Die Lokomotive oder das Triebfahrzeug soll in der Richtung auf den Signalgeber zufahren.

Zu beiden Signalen:

Sind die Bewegungen des Signalgebers und des Signalempfänger keine zur Rangierfahrrichtung senkrechte oder nahezu senkrechte Linie so ist der Auftrag mündlich zu geben.

Signal 3: "Aufdrücken"

- mit der Mundpfeife oder dem Horn zwei kurze schnelle Töne hintereinander
- mit dem Arm
- bei Tag beide Arme in der Schulterhöhe nach vorne heben und die flache ausgestreckte Hände wiederholt einander nähern.
- bei Dunkelheit wie am Tag, in der einen Hand eine weiß leuchtende Laterne.

Dieses Signal bedeutet:

Die Lokomotive soll Fahrzeuge aufdrücken (zum Anhängen, Ankuppeln usw.).

Signal 4: "Rangier-Halt"

- mit der Mundpfeife oder dem Horn drei kurze Töne schnell hintereinander
- mit dem Arm
- bei Tag kreisförmige Bewegungen des Armes
- bei Dunkelheit kreisförmige Bewegungen der Handlaterne

Signal 5: "Mäßigung der Geschwindigkeit"

- Wird während des Schiebens von Fahrzeugen der Arm oder die Laterne hoch gehalten und gleichzeitig mit der Mundpfeife oder dem Horn ein langer Ton gegeben, so bedeutet dies Mäßigung der Geschwindigkeit.



12. Bahnübergänge

Öffentlicher Bahnübergang:

Beim Befahren des Bahnübergangs Lombardinostrasse Nord ist dieser durch Posten zu sichern.

Interner Bahnübergang:

Der werksinterne BÜ (LKW-Auffahrrampe) ist durch Posten zu sichern. Darüber hinaus ist dieser mit einer Lichtzeichenanlage für den Lkw-Verkehr ausgestattet. Die Ampel schaltet auf Rot, wenn das Gleistor offen steht.

13. Oberleitungsanlage (OLA)

Für Wartung, Reparatur und Störungsbeseitigung an der OLA ist der unter Punkt 16 genannte Anlagenverantwortliche zuständig. Das Stammgleis der SWG inklusive dem Gleisnebenanschluss der Fa. DPW sind teilweise elektrifiziert. Nach dem BÜ Ysenburgerstraße befindet sich auf dem Mast 1 ein Schalter (Schalter X1) und ein Streckentrenner inklusive Stromwandler. Ein weiterer manueller Masttrennschalter 701 befindet sich auf dem Gelände von DPW auf Mast 118 direkt neben der Betriebstankstelle. Die OLA führt eine Spannung von 15.000 Volt.

Es ist verboten, sich der vorhandenen Oberleitung (OL) und den dazugehörigen Halteseilen auf weniger als 1,5 Meter zu nähern. Bei Arbeiten in der Nähe der OL, beim Hantieren mit langen Werkzeugen und beim Besteigen von Fahrzeugen, Zügen oder Waggonen ist ein Sicherheitsabstand von 3 Meter einzuhalten.

13.1 Unfälle oder Schäden im Bereich der OLA

Bei drohender Gefahr ist jedermann berechtigt, das Ausschalten der OL für den Bereich DPW und SWG beim Schaltdienstleiter der ZES oder dem Fahrdienstleiter im Bf Germersheim zu beantragen. (Rufnummern unter Punkt 16) Dies gilt besonders, wenn Menschenleben in Gefahr sind oder bei Bränden.

13.2 Reparatur oder Wartung an der OLA

Bei Reparatur oder Wartung an der Oberleitung im Bereich von DPW erfolgt das Ausschalten des handbetätigten Masttrennschalters 701 (Schlüssel am Kasten Erdungsgarnitur, neben dem Mast 118) nur durch den Eisenbahnbetriebsleiter oder einem hierzu bestellten Schaltantragsteller (SAS). Die Ausschaltung ist dem Fahrdienstleiter Bf Germersheim und den SWG vorher zu melden.

Die ausgeschalteten Oberleitungen sind in diesem Fall umgehend von einem berechtigten Bahnerder zu erden.

13.3 Zuschalten der OLA nach einer Betriebsstörung

Die Zuschaltung der Oberleitung am Schalter X1 der SWG darf nur durch den Anlagenverantwortlichen in Zusammenarbeit mit einem Schaltantragsberechtigten veranlasst werden.



Die Zuschaltung des Masttrennschalters 701 darf nur durch den Anlagenverantwortlichen nach vorheriger Information von Fahrdienstleiter Bf Germersheim und SWG veranlasst werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter nimmt die Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen vor.

14. Allgemeine Vorschriften für Dritte

- 14.1 Wer sich innerhalb der öffentlichen Serviceeinrichtung aufhält, oder wer ohne zum Eisenbahnpersonal zu gehören, auf Fahrzeugen einer öffentlichen Serviceeinrichtung fährt, hat die, von der Aufsichtsbehörde zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der öffentlichen Serviceeinrichtung und im Bahnverkehr erlassenen allgemeinen Vorschriften, zu beachten.

Diesen Vorschriften unterliegen auch Werksangehörige, die keinen Eisenbahndienst verrichten.

- 14.2 Anlagen der öffentlichen Serviceeinrichtung außerhalb zugelassener Wege dürfen ohne Erlaubnis nur von Personen betreten werden, die staatliche Hoheitsrechte ausüben und in Wahrnehmung öffentlicher Dienste handeln. Sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer Behörde auszuweisen. Die Erlaubnis zum Betreten der öffentlichen Serviceeinrichtung erteilt der Eisenbahnbetriebsleiter oder dessen Stellvertreter.

15. Sonstiges

- 15.1 Neue Triebfahrzeuge dürfen nur nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.
- 15.2 Explosionsgefährliche Ladungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Eisenbahnbetriebsleiters befördert werden.
- 15.3 Den am Transport Beteiligten muss bekannt sein, dass Gefahrgut transportiert wird. Die Wagen sind entsprechend gekennzeichnet. Wenn Gefahrgut ausläuft oder Gefahrgutbehälter beschädigt werden ist der Eisenbahnbetriebsleiter sofort zu verständigen. Die Abstellung von Gefahrgutwagen hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die GGVSEB bzw. die RID ist einzuhalten.



16. Wichtige Rufnummern

Notfallmeldestellen:

Fahrdienstleiter Bf Germersheim
AVG Karlsruhe Notfallmanagement
ZES Karlsruhe

Tel.: 07274 704933
Tel.: 0721 6107 6225
Tel.: 0721 938-4949

Anlagenverantwortlicher Oberleitung

Herr Schäfer AVG

Tel.: 0721 6107-5423
Mobil: 0173 6311 948

Hauptanschießer (Stammgleis):

Stadtwerke Germersheim GmbH

- Rufbereitschaft (Notruf)
- Eisenbahnbetriebsleiter SWG
- Stellvertr. EBL SWG

Tel.: 07274 7018-340
Tel.: 0180 1794 794
Tel.: 0160 9015 3590
Tel.: 0160 9015 3592

Betriebsführer:

Fa. BASF

- Eisenbahnbetriebsleiter

Tel.: 0621 6049830

Fa. ERS

- Eisenbahnbetriebsleiter

Tel.: 0151 18857499

Fa. DP World

- Betriebsleiter Terminal
Eisenbahnbetriebsleiter
- Stellvertr. EBL DPW
Disposition

Tel.: 07274 70818
Tel.: 01575 8092710
Tel.: 0172 4522918
Tel.: 07274 70827

Fa. Freyer

- Eisenbahnbetriebsleiter

Tel.: 07274 500690
Tel.: 0172 6355676
Tel.: 0174 3050356

DB Cargo AG

VMR-West CR Mannheim

- Eisenbahnbetriebsleiter

Tel.: 0621 8301688

Crossrail Benelux

- Eisenbahnbetriebsleiter

Tel.: 0032 808065



17. Gültigkeit

Die Betriebsanweisung tritt am

01.08.2018 in Kraft

DP World Germersheim GmbH & Co.KG

(Eisenbahnbetriebsleiter)

DP World Germersheim GmbH & Co.KG

(Terminal Manager)

DP World Germersheim GmbH & Co.KG

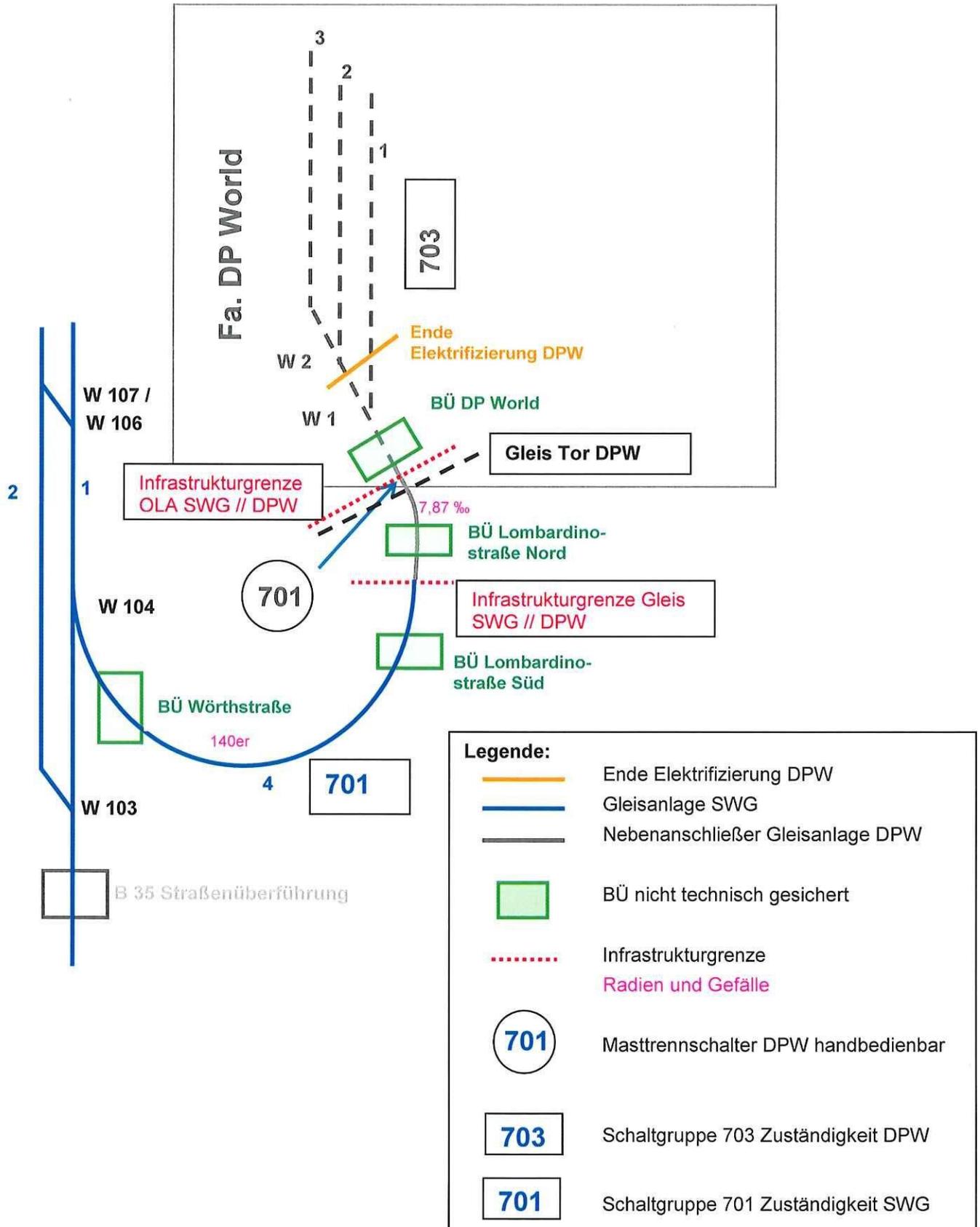
(Transport Manger)

18. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Besondere Bestimmungen für den elektrischen Bahnbetrieb
- Anlage 3: Unfallmeldeplan
- Anlage 4: Unfallmeldetafel II
- Anlage 5: Übersicht der Bahnübergänge und ihre Sicherung



Anlage 1: Übersichtsplan Eisenbahninfrastruktur Fa. DP World Germersheim GmbH Co.KG





Anlage 2: Besondere Bestimmungen für den elektrischen Bahnbetrieb

Beim elektrischen Bahnbetrieb ist wegen der vom elektrischen Strom ausgehenden Gefahr erhöhte Vorsicht geboten. Siehe hierzu auch Betriebsanweisung OLA und Funktionsbeschreibung Masttrennschalter 701.

Ist ein Tfz mit gehobenem Stromabnehmer (SA) in einen stromlosen Abschnitt gefahren, so ist die Oberleitungsanlage auf Schäden vom Anlagenverantwortlichen zu kontrollieren. Das Tfz wird mit anderen Tfz wieder unter die OL geschoben. Das Tfz ist ebenfalls auf Schäden zu überprüfen.

Es sind Folgende Firmen bzw. Ansprechpartner sind für den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Oberleitungsanlage zuständig. Für die Wagen und die Tfz sind das jeweilige EVU verantwortlich.

Unterwerk: Zes Karlsruhe

Schaltzentrale: Zes Karlsruhe

Versorgungsleitungen: DB-Energie

Anlagenverantwortlicher DPW und SWG: Herr Schäfer (AVG)
Oberleitung

Schaltantragsteller SWG: Herr Pfauntsch und Holzmann

Bahnerder SWG: Herr Pfauntsch und Holzmann

Schaltantragsteller DPW: Herr Holzmann

Bahnerder DPW: Herr Holzmann

Unterhaltungsgrenzen der OL-Anlagen:

| | | | |
|------------|--------------------------|------------------|--|
| DB Netz AG | SWG | Schaltgruppe 701 | Nach BÜ Ysenburgstraße Mastschalter X1 (Mast 1) |
| SWG | DPW | Schaltgruppe 703 | Nach BÜ Lombardinostraße Nord; Grenze ist vor Ort ersichtlich (Mast 118) |
| DPW | Ende Elektrifizierung | Schaltgruppe 703 | Mast 118 bis Zeichen EL 6 |

Aus- und Wiedereinschalten für geplante Arbeiten

Bei allen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der OL muss von diesen Teilen auch mit Geräten, Werkzeugen und Werkstücken nach allen Richtungen ein Abstand von wenigstens 3,00 m eingehalten werden.

Die Fachkraft für die Oberleitungsanlage (Anlagenverantwortlicher), beauftragt einen Schaltantragsteller die Ausschaltung zu beantragen.

Das Ausschalten der Oberleitungsanlage erfolgt auf Antrag des Schaltantragstellers. Dieser bestätigt der Fachkraft das Ausschalten.

Vor dem Beginn der Arbeiten ist der Arbeitsbereich durch einen ausgebildeten Bahnerder zu erden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Erdungen zu entfernen. Der Schaltantragsteller bekommt den Auftrag die Einschaltung zu beantragen. Die Einschaltung ist von dem Anlagenverantwortlichen zu bestätigen. Alle Aufträge sind von der Fachkraft der Oberleitungsanlage zu geben.

**Störungen an der Oberleitungsanlage der EI DPW**

Bei Störungen der OL ohne Gefahr für Menschen oder Schäden ist wie bei geplanten Abschaltungen zu verfahren.

Besteht Gefahr für Menschen, Umweltgefährdungen und große Schädigungen an der Oberleitung kann die Anlage von Mitarbeitern der DPW ausgeschaltet werden. Der betroffene Bereich ist so schnell wie möglich durch Bahnerder zu erden. Das Ausschalten ist dem Anlagenverantwortlichen, dem Fdl Germersheim (DB Netz AG) und der Zes zu melden.

Bei Kurzschlüssen (Funkenschlag und Knallgeräusche) an der Oberleitung ist die Gefahrenstelle im Umkreis von 10 Metern abzusperren. Das Notfallmanagement und der Anlagenverantwortliche von AVG, das Notfallmanagement von DPW und der BL sowie EBL sind sofort zu verständigen.

Die Zuschaltung der Oberleitung erfolgt durch den Anlagenverantwortlichen.

**Anlage 3: Unfallmeldeplan**

Gleisnebenanschluss: DP World Germersheim GmbH & Co KG
Wörthstraße 13, 76726 Germersheim

Triebfahrzeug / EVU / Rangierabteilung _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

- **Ruhe bewahren**
- **Überblick verschaffen**

Maßnahmen ergreifen:

zu erledigen von:

A. Sofortmaßnahmen

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Schutz der Unfallstelle veranlassen | Triebfahrzeugführer, Rangierleiter, jeder Betriebseisenbahner |
| 2. | Nachbargleis oder Straße beeinträchtigt? ➤ Unfallstelle sichern ➤ Gleisperrung veranlassen ➤ Abschaltung der OLA veranlassen ➤ Bahnerden | Triebfahrzeugführer, Rangierleiter, EBL |
| 3. | Beseitigung von Gefahrenquellen veranlassen | Betriebsleiter Terminal, Rangierleiter, EBL |

B. Maßnahmen zur Selbsthilfe

- | | | |
|----|---|--|
| 4. | Notwendige Rettungs- und Arbeitskräfte, Arbeits- Mittel, Geräte und Hilfsmittel An der Unfallstelle einsetzen | Triebfahrzeugführer, Betriebsleiter Terminal, Rangierleiter, EBL |
| 5. | Herbeirufen von Hilfe ➤ Krankenwagen anfordern Tel.: Unfallort/ Zahl der Verletzten/ Verletzungsart | Triebfahrzeugführer, Betriebsleiter Terminal, Rangierleiter, EBL 112 / 19 222 |
| | ➤ Polizei anfordern Tel.: | 110 |
| | ➤ Was ist geschehen? ➤ Was ist bereits veranlasst? ➤ Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig? ➤ Oberleitungsanlagen betroffen? ➤ Gefährliche Stoffe freigeworden? UN Nummer | |



Anlage 3: Unfallmeldeplan

6. Feuer oder Feuergefahr?

- Feuer bekämpfen. Feuerlöscher auf Tfz
- Feuerwehr anfordern

Tel: **112**

7. Erste Hilfe leisten.

- Verbandkasten auf dem Tfz

8. Unfallmeldestelle verständigen

Leitstelle AVG 0721 6107 6225
Störfallnr. SWG 01801 749 749
Werkfeuerwehr BASF 0621 / 6099955

- Was ist geschehen?
- Was ist bereits veranlasst?
- Wer ist bereits vor Ort?
- Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?
- Oberleitungsanlagen betroffen?
- Abschaltung beantragt?
- Fahrstromanlage ausgeschaltet und bahngeerdet?
- Gefährliche Stoffe freigegeben? UN Nummer

9. Leitung an der Unfallstelle übernehmen

- Eintreffende Helfer einweisen
- Für Absperrung sorgen
- Auskunft an Notfallbereitschaft erteilen
- Leitung an Notfallbereitschaft übergeben
- Spuren und Beweisstücke sichern
- Zeugen ermitteln, Name, Adresse
- Betroffene Rangierabteilungen
- Hergang und mutmaßliche Ursache

C. Verständigung des Fahrdienstleiters, Bahndisposition und weitere Dienststellen

10. Bei allen Vorkommnissen ist innerhalb kürzester Zeit an die Entsprechende Stelle die Meldung abzugeben

- **Fahrdienstleiter BF Germersheim:** Tel.: 015127402455
- ⇒ **Sperrung Zufahrtsgleis**
- **Bahndisposition DPW:** Tel.: 07274 / 70827
am Wochenende bei Zugverkehr Mobil: 0172 / 8852650
- **Umschlagsbetrieb Fa. Freyer (Eisenbahnbetriebsleiter)** Mobil: 0172 / 6355676
- **Stadtwerke Germersheim GmbH (Eisenbahnbetriebsleiter)** Mobil: 0160 90 15 35 90
- **DP World Germersheim GmbH & Co.KG (Eisenbahnbetriebsleiter)** Mobil: 0157 5809 2710



Anlage 3: Unfallmeldeplan

D. Dokumentation

11. Erstellen eines schriftlichen Unfallberichtes für:

- Landeseisenbahnaufsicht (LEA) EBL
- Betreiber öffentliche Serviceeinrichtung EBL
- beteiligte EVU EBL

E. Andere eilige Meldungen:

- Außerordentliche Ereignisse und Vorkommnisse, wo der Verdacht oder die Anhaltspunkte einer Straftat bestehen Geschäftsführung DP World
 - Staatsanwaltschaft
 - MWVLW in Mainz
 - LEA in Saarbrücken
- Bei Unfällen mit Personenschäden
 - Gewerbeaufsichtsamt
- Bei Unfällen an Bahnübergängen öffentlichen Straßen
 - Örtl. Polizeiinspektion Tel.: 110
- Bei Havarien von Kesselwagen oder beim Austreten von Gefahrgut, bei denen durch das Auslaufen des Inhaltes Gefahr einer Verunreinigung Des Grundwassers besteht
 - Untere Wasserbehörde
 - FFW Germersheim: Tel.: 112
 - Ordnungsamt

aufgestellt: _____
Datum/Name: _____

Vorgesetzter _____
Datum/Name: _____



Anlage 4: Unfallmeldetafel II

Anlage 2
(zu § 3 (2))

(Bahn)

Unfallmeldetafel II

für die Unfallmeldestelle _____

Aufgestellt:

Geprüft: (jährlich)
Datum/Name

_____, den _____

Der örtliche Betriebsleiter

A. Maßnahmen und Meldungen

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Unfallstelle abriegeln 2. Züge zurückhalten 3. Bisher getroffene Maßnahmen überprüfen 4. EBL verständigen. Dabei angeben: <ul style="list-style-type: none"> Gefährliche Stoffe freigeworden (Gefahrenklasse bzw. Gefährzettel-Nr.)? Grundwasser gefährdet? Aufräumarbeiten erforderlich? 5. Bautechnische Dienststelle verständigen 6. Maschinentechnische Dienststelle verständigen 7. Signaltechnische Dienststelle verständigen 8. Fahrleitungstechnische Dienststelle verständigen | <ol style="list-style-type: none"> 9. Polizei verständigen *) 10. Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes (Umsteigeverkehr/Schienerersatzverkehr/Umlenkungen) 11. Wenn Mitarbeiter oder Triebfahrzeuge der DB oder einer anderen Bahn betroffen sind oder deren Betrieb berührt wird (Zugausfall, Verspätung, Verkehren eines Gerätewagens): Meldung an Übergangsbahnhof 12. Bei Waldbrand: Forstdienststelle verständigen 13. Wenn Zollbedienstete oder Zollgut betroffen sind: Meldung an Zollamt 14. Weitere Hilfskräfte der Bahn herbeirufen 15. Auf Anordnung des EBL Gerätewagen anfordern 16. Auf Anordnung des EBL Straßenkran anfordern |
|--|--|

*) Die Polizei ist zu verständigen bei:

- a) jedem Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder schwer verletzt ist,
- b) Ereignissen, die mit dem Straßenverkehr zusammenhängen, wenn dies im Interesse der Bahn liegt, z.B. wenn Fahrerflucht vorliegt oder, wenn bei Verdacht auf Alkoholeinfluß eine Blutprobe entnommen werden muß,
- c) Unfällen oder Gefährdungen einer hochgestellten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
- d) Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten,
- e) Bahnfrevel und verbrecherischem Anschlag, z.B. Schießen und Werfen auf Züge und Signale, Eingriffen in die Signaleinrichtungen und in den Bremsbetrieb, Beschädigungen und Entwenden von Kabeln und Freileitungen, Bereiten von Hindernissen auf dem Bahnkörper und anderen vorsätzlichen Gefährdungen des Bahnbetriebs, sowie Anschlägen gegen Menschen auf Bahngelände, Brandstiftungen,
- f) Unregelmäßigkeiten mit radioaktiven, gefährlichen und Grundwasser gefährdenden Stoffen.



Anlage 4: Unfallmeldetafel II

Anl. 2

B. Namen, Anschriften und Fernsprechanschlüsse zu A4. bis 16.

Zu 4: _____

Zu 5: _____

Zu 6: _____

Zu 7: _____

Zu 8: _____

Zu 9: _____

Zu 10: _____

Zu 11: _____

Zu 12: _____

Zu 13: _____

Zu 14: _____

Zu 15: _____

Zu 16: _____



Anlage 5: Übersicht der Bahnübergänge und ihre Sicherung

Bahnübergänge (BÜ) nach EBO §11

Die Bahnübergänge bzw. die Straßen zur Hafenzufahrt sind mittels Andreaskreuze mit Blitzpfeil nach StVO § 41 in Verbindung mit § 19 StVO, gekennzeichnet. Die BÜ besitzen keine technische Sicherung.

➤ BÜ Abzweiggleis zu dem NA Fa. DPW

| Bahnübergang | In Gleis | Regelsicherung | Anmerkung |
|------------------|----------|----------------|----------------------|
| Lombardinostraße | 4 | BÜP | Nord, elektrifiziert |

➤ BÜ NA Fa. DPW

| Bahnübergang | In Gleis | Regelsicherung | Anmerkung |
|-----------------------|----------|----------------|--|
| Werksgelände Terminal | 1 | BÜP | Elektrifiziert, Ampelanlage für internen Lkw-Verkehr, bei Öffnung des Gleistores |